

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. LIEFERUNG UND ABNAHME

Wir sind bemüht, zugesagte Liefertermine einzuhalten, übernehmen jedoch keine Haftung für Schäden, die etwa durch verspätete Anlieferung entstehen. Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Mangel an Arbeitskräften, Wagen-, Treib- und Brennstoffmangel, Streiks und Aussperrungen, gleichgültig aus welchem Grund, Verkehrsstörungen oder -beschränkungen, öffentliche Unruhe, Krieg, Mobilmachung und andere unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder unseren Vorlieferern eintreten, sowie von uns unverschuldetes Unvermögen zur Lieferung befreien uns im Umfang und für die Dauer ihrer Auswirkung von der Lieferpflicht. Zur Leistung von Schadensersatz oder zur Nachlieferung sind wir in keinem Fall verpflichtet. Bei Lieferung frei Baustelle ist Voraussetzung eine befahrbare Anfahrstraße, „Befahrbare Anfahrstraße“ ist eine Straße, die mit beladenem schweren Lastzug befahren werden kann. Bei Glätte, Eis, Schneefall und Vorspann sind entstandene Mehrkosten vom Käufer zu zahlen.

Die Gefahr geht bei Transporten mittels fremder Fahrzeuge in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware den Misch- und Drosselturm verlässt bzw. an der Verladestelle aufgeladen wird. Bei Transporten mit Fahrzeugen der Lieferfirma geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug die öffentliche Straße zwecks Einfahrens in die Baustelle verlässt.

Der Käufer übernimmt die Gewähr dafür, dass die Fahrzeuge unverzüglich, d.h. längstens innerhalb von 15 Minuten nach der Ankunft am Zielort, entladen sein müssen. Wir sind berechtigt, für Wartezeiten eine angemessene Vergütung zu verrechnen.

2. ANNAHME

Bei Anlieferung von Abfällen in unseren Wertstoffzentren und Aufbereitungsanlagen sowie über unseren Containerdienst angenommenen Abfällen behalten wir uns vor, bei mit Störstoffen verunreinigtem Material entsprechende Zuschläge für die Nachsortierung zu erheben oder aber das Material nicht anzunehmen und abzuweisen.

Die Ruppert GmbH & Co. KG ist berechtigt, von dem vorliegenden Material Proben zu entnehmen und zu analysieren. Soweit die tatsächliche Qualität von der deklarierten abweicht, behalten wir uns die Annahme vor. Ergibt die Kontrollanalyse eine höhere Einstufung als die der vorgelegten Deklarationsanalytik, gilt die neu festgestellte Einstufung als Abrechnungsgrundlage. Werden die Annahmegrenzwerte der jeweiligen Anlage überschritten, so hat der Auftraggeber das betreffende Material auf eigene Kosten anderweitig zu entsorgen. Dies umfasst alle in diesem Rahmen entstehenden Kosten wie z.B. Ausbau, Laden, Abtransport, Verwaltungsaufwand etc..

Anweisungen und Entscheidungen des Annahmepersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Unsere Annahmekriterien definieren sich wie folgt:

- Vorlage aller für die Einstufung und Entsorgung erforderlichen und vollständigen Dokumente (Grundlegende Charakterisierung/Verantwortliche Erklärung, Analytik, Probe-nahmeprotokoll etc.).
- Unsere Angebote sind freibleibend vorbehaltlich der Klärung abfallrechtlicher, technischer und terminlicher Details sowie behördlicher Genehmigungen und Freigaben und Kapazitäten an den Entsorgungsstellen. Eine eingehende Prüfung der Deklarationsunterlagen erfolgt erst nach Auftragserteilung, ggf. anfallende Behördengebühren sind in unseren Angeboten grundsätzlich nicht enthalten.
- Haufwerksdeklaration gemäß LfU Merkblatt „Beprobung von Boden und Bauschutt“, Deklarationsanalytik gemäß der oben genannten Annahmekriterien der Entsorgungsstelle ggf. zzgl. weiterer Verdachtsparameter (z.B. Herbizide, PFC).

3. BESTÄTIGUNG IM RAHMEN DER ANNAHMEKONTROLLE GEMÄSS GEWERBE-ABFALLVERORDNUNG

Hiermit bestätigen wir, dass das von uns übernommene Gemisch mineralischer Abfälle, das überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik (AVV: 17 01 07), Fliesen und Keramik (AVV: 17 01 03) bzw. Beton (AVV: 17 01 01) enthält, einer Aufbereitungsanlage zugeführt wird, in der definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden.

Der so entstandene Sekundärbaustoff entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und gültigen DIN-Normen und den damit verbundenen Qualitätsnormen. Sofern die Aufbereitung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (§9 Absatz 4 Gew-AbfV), wird das Gemisch unverzüglich vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen Verwertung zugeführt (§9 Absatz 5 Gew-AbfV).

4. BEANSTANDUNGEN

Reklamationen und Rückfragen sind stets direkt an die Lieferfirma zu richten. Beanstandungen und Einwendungen sind Art sowohl hinsichtlich der Menge als auch der Beschaffenheit sind nur rechtswirksam, wenn sie sofort nach Eintreffen der Ware geltend gemacht werden und der Lieferfirma schriftlich zugehen. Aus dem Befund fertiger Arbeiten kann kein Schluss auf die Beschaffenheit des verwendeten Materials gezogen werden. Im Übrigen gilt, sofern dieser Bedingung nicht entsprochen wird, die Entladung als Abnahme der Ware. Lieferungsmängel berechtigen unter Ausschluss aller anderen Ansprüche nur zur Ersatzlieferung oder zu einer angemessenen Preisminderung.

Ein Gewichts- oder Raumunterschied der gelieferten Menge von 5 % nach oben oder unten berechtigt nicht zu Beanstandungen.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Unsere Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart, innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne jeden Abzug fällig.

Alle Zahlungen des Schuldners werden, falls nichts anderes bestimmt ist, auf die älteste Forderung im Kontokorrentverhältnis angerechnet. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist kommen, ohne dass es einer besonderen Inverzugsetzung bedarf, vom Fälligkeitstag ab

Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem bei Privatbanken üblichen Zinssatz, mindestens jedoch 6 %, sowie alle durch Zahlungserinnerung entstehenden Mehrkosten in Anrechnung. Bei Zahlungsverzug sind alle noch offenstehenden Forderungen zur Zahlung fällig, auch dann, wenn in vorangegangenen Fällen Stundung gewährt worden ist. Außerdem sind wir berechtigt, für die bereits gelieferte Ware Sicherheit zu verlangen und die Weiterlieferung nur gegen Barzahlung zu bewirken oder weitere Lieferungen der gekauften Mengen entschädigungslos zu verweigern. Schadensersatzansprüche unsererseits wegen Nichterfüllung des Vertrages sind dadurch nicht ausgeschlossen.

Tritt nach erfolgter Annahme des Auftrags oder nach erfolgter Lieferung eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers ein, so sind wir berechtigt, sofortige Barzahlung unter Vergütung von Verzugszinsen zu verlangen. Ist die Lieferung noch nicht ausgeführt, so sind wir berechtigt, eine Woche nach erfolgter Aufforderung zur Vorauszahlung ohne weitere Fristsetzung vom Auftrag zurückzutreten, falls Zahlung nicht erfolgt. Als Nachweis der wesentlichen Vermögensverschlechterung gilt nach unserer Entscheidung schlechte Auskunft einer angesehenen Persönlichkeit, Auskunft der Bank.

Bei Zahlungseinstellung, Vergleichsverfahren oder Insolvenz des Käufers ist die Aufpreisforderung sofort fällig. Zugleich gelten alle vorgesehenen Rabatte, Bonifikationen usw. als verfallen, so dass der Käufer die in Rechnung gestellten Bruttopreise zu zahlen hat.

Ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Käufers ist ausgeschlossen. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass wir gegen seine Verpflichtungen oder Ansprüche solche Ansprüche oder Verpflichtungen aufrechnen, die er gegenüber Firmen hat, mit denen unsererseits über eine Beteiligung ein Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaftsverhältnis oder ein ähnliches Verhältnis besteht. Dies gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung oder von der anderen Seite Zahlung in Akzepten oder Kundenwechseln vereinbart ist und die Fälligkeiten der gegenseitigen Ansprüche verschieden sind. Die Aufrechnung gilt als erfolgt, ohne dass es dazu noch einer ausdrücklichen Erklärung bedarf.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur völligen Tilgung unserer sämtlichen Forderungen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund unser Eigentum, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Lieferungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.

Der Käufer darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und nur solange er seine Zahlungsverpflichtungen eingehalten hat, weiterverarbeiten. Die Verpfändung und Sicherungsübereignung ist nicht gestattet.

Für den Fall der Veräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltsware tritt uns der Käufer zur Sicherung aller unserer Ansprüche schon jetzt seine ihm gegen seine Abnehmer zustehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, der sich nach unseren Rechnungsbeträgen zuzüglich 20 % dieses Betrages bestimmt, ab, ohne dass es einer weiteren Abtrittserklärung bedarf. Auf Verlangen des Käufers sind wir verpflichtet, die Sicherung insoweit freizugeben, als deren Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigt. Mit der Begleichung unseres Guthabens erlischt die Abtretung.

Für den Fall, dass der Käufer durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung an den uns vorbehaltenen Wareneigentum bzw. Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung unserer Forderung schon jetzt das Eigentum bzw. Miteigentum an den neu entstandenen Sachen mit der gleichzeitigen Vereinbarung, dass der Käufer diese Sachen für uns ordnungsgemäß verwahrt. Etwa an Stelle der von uns gelieferten Sachen tretende Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer im Voraus an uns ab. Im Übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.

Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, uns seine Forderungen gegen Dritte nachzuweisen und den Nacherwerber die erfolgte Abtretung bekannt zugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe unserer Forderungen ausschließlich an uns zu bezahlen. Wir sind jederzeit berechtigt, die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und selbst die Einziehung der Forderung vorzunehmen. Der Käufer ist zu einer anderweitigen Abtretung nicht befugt. Er ist berechtigt, diese Forderung solange einzuziehen, als es seine Zahlungsverpflichtung auch Dritten gegenüber erfüllt. Von Pfändungen und anderweiligem Zugriff Dritter, durch welche unsere Sachen oder Rechte betroffen werden, hat uns der Käufer unverzüglich zu benachrichtigen. Wir sind berechtigt, für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verbindlichkeiten des Käufers Sicherheiten in ausreichender Höhe und in einer uns genügenden Form auch in Gestalt eines Faustpfandes zu fordern.

Der an den von uns gelieferten Waren vereinbarte Eigentumsvorbehalt gilt so lange, bis der Käufer auch alle Forderungen bezahlt hat, die einer Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaft von uns oder einer Firma, zu der wir in einem ähnlichen Verhältnis stehen, gegen ihn zustehen.

Die vorstehenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für die Geschäftsbeziehungen des Käufers mit uns, auch dann, wenn die eigenen Geschäftsbedingungen des Käufers anders lauten.

7. LEISTUNGSBEDINGUNGEN FÜR TRANSPORTE

Für Schwertransporte sowie für den Einsatz von Geräten gelten die „Allgemeinen Bedingungen für Schwertransporte sowie für den Einsatz von Kranfahrzeugen und Geräten.“

8. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Durch Auftragserteilung erkennt der Besteller ausdrücklich unsere vorstehenden Bedingungen an. Die Unwirksamkeit eines Teiles dieser Bedingungen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, lässt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen und Vereinbarungen unberührt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist in allen Fällen Ochsenfurt.

Stand: 01. Juli 2023

HAUSANSCHRIFT & SITZ

97252 Frickenhausen a.M.
Ochsenfurter Straße 48

Tel. +49 (0) 93 31 / 87 60-0

Fax +49 (0) 93 31 / 73 46

E-Mail zentrale@ruppert-kg.de
www.ruppert-kg.de

Amtsgericht Würzburg HRA 5538

Persönlich haftender

Gesellschafter:

Ruppert Verwaltungs-GmbH

Sitz Frickenhausen

HRB 8020

GF Florian Ruppert

UST-IdNr. DE 814106483

BANKVERBINDUNGEN

HypoVereinsbank
BIC HYVEDE3331
IBAN
DE33 7902 0076 0002 1502 55

Castell-Bank Würzburg
BIC FUCEDE77XXX
IBAN
DE22 7903 0001 0000 0011 60

Commerzbank Würzburg
BIC COBADE33XXX
IBAN
DE31 7904 0047 0685 8757 00

